

dieser Befragungen dienen der Ermittlung einer Wahlprognose, die am Sonntag dann kurz nach 18:00 Uhr im Fernsehen veröffentlicht werden wird.

Die Mitarbeiter werden daher vor dem betreffenden Wahllokal im Foyer der Heinrich-Bonn-Halle Fragebögen an die Wahlberechtigte ausgeben. Eine Teilnahme ist natürlich freiwillig – die erforderliche Anonymität ist in jedem Falle gewahrt.

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Neubau von Aufzügen am Bahnhof Riedstadt-Goddelau“, Bahn-km 45,710 der Strecke 4010 Mannheim - Frankfurt Sportfeld in der Stadt Riedstadt ST Goddelau; Anhörungsverfahren

Die DB Station&Service AG hat gem. § 18 AEG die Planfeststellung für den Neubau von Aufzügen am Bahnhof Riedstadt-Goddelau in der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bahn-km 45,710 der Strecke 4010 Mannheim - Frankfurt Sportfeld beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist insbesondere der Neubau von drei Aufzügen am Bahn-km 45,710, die Änderung einer vorhandenen Lärmschutzwand und die Einkürzung des Bahnsteiges am Gleis 705. Zur Anhörung der Öffentlichkeit zu diesem Plan liegen die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

5. November 2018 bis einschließlich 4. Dezember 2018

bei dem Magistrat der Stadt Riedstadt (Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt-Goddelau) 3. Stock, Zimmer-Nr.: 303 während der Dienststunden Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 7:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden diese Bekanntmachung und der Plan im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: Presse -> Öffentliche Bekanntmachungen -> Verkehr -> Eisenbahnen“) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jede deren bzw. jeder dessen Belange durch die Planunterlagen berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **18. Dezember 2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Hilpertstr. 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der auslegenden Stadt Riedstadt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten, eigenhändig unterschrieben sein und den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit seinem bzw. ihrem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Auf eine förmliche Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen kann verzichtet werden (§ 18a Nummer 1 Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 i. V. m. § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) hat ergeben, dass durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Regierungspräsidium Darmstadt
III.33.1 – 66 c 10/01 – Bf. Riedstadt-Goddelau

Warnung vor Abofalle

„Datenschutz Auskunft-Zentrale“ ist keine amtliche Behörde

Das neue europäische Recht in Sachen Datenschutz hat in der Öffentlichkeit für einige Aufregung und Verwirrung gesorgt. Nun gibt es offensichtlich auch wieder Trittbrettfahrer, die auf der allgemeinen Welle mitreiten und die Verunsicherung zu Geld machen wollen. Betroffen davon sind insbesondere Gewerbetreibende.

Mit einem Fax fordert in den letzten Tagen eine so genannte „Datenschutz Auskunft-Zentrale“ Gewerbetreibende auf, Angaben über ihren Betrieb zu machen, um so „ihrer gesetzlichen Pflicht zur Umsetzung des Datenschutzes nachzukommen“. Der Absender des Faxes erweckt den Eindruck, als handele es sich bei den abgefragten Daten um Pflichtangaben, um die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung zu erfüllen. Für die Rücksendung des Faxes wird außerdem eine Frist gesetzt, was den Eindruck einer amtlichen Erhebung noch verstärkt.

Die Aufsichtsbehörden weisen daher darauf hin, dass es sich dabei nicht um eine amtliche Abfrage handelt und warnen ausdrücklich davor, das ausgefüllte Formular zurückzuschicken. Im Kleingedruckten des fraglichen Dokuments ist nämlich zu lesen, dass Gewerbetreibende mit der Rücksendung ein „Leistungspaket Basisdatenschutz“ für 498 Euro netto jährlich und mit einer Laufzeit von drei Jahren erwerben. Dieses soll angeblich Informationsmaterial, Mustervorlagen und Anleitungen zur Umsetzung der DS-GVO enthalten.

Die Stadt rät dringend davon ab, auf das Fax zu reagieren, da sich dahinter lediglich eine „Abofalle“ verbirgt. Weitere Informationen zum aktuellen Fall gibt es auch auf der Homepage des Deutschen Schutzverbandes gegen Wirtschaftskriminalität e.V. (www.dsw-schutzverband.de)

Funktionsprüfung der Sirenen

Am Mittwoch, 31. Oktober ab 10:00 Uhr wird es kreisweit laut!

Zweimal jährlich überprüft die Rettungsleitstelle des Kreises Groß-Gerau die Sirenenanlagen in allen Kommunen. Damit soll einerseits die Funktionsfähigkeit der Sirenen getestet, andererseits auch die Bevölkerung über die Bedeutung der Signale informiert werden. Der nächste Termin für den Probealarm ist nun wieder **am Mittwoch, 31. Oktober**. Der Probetrieb wird in der Zeit von 10:00 Uhr bis etwa 10:30 Uhr durchgeführt.

Dabei wird als Signal ein ein-minütiger, auf- und abschwellender Heulton ausgelöst. Er fordert im Ernstfall die Bürgerinnen und Bürger auf, den Rundfunk einzuschalten und auf Durchsagen zu achten. Bei Großschadensereignissen wird mit diesem Signal zum Beispiel vor Giftgaswolken oder anderen akuten Gefahren gewarnt. Die Bevölkerung soll sich dann in den Medien über die Art der Gefährdung und damit verbundene besondere Verhaltensregeln informieren.

Der Warnton unterscheidet sich deutlich von dem zweiten Sirenen-signal, einem zweimal unterbrochenen Dauerton von einer Minute Länge, das einen Feueralarm akustisch anzeigt.

Mit dem Sirenenprobetrieb sind auch Testläufe und Probewarnungen des elektronischen Warn- und Informationssystems „Katwarn“ verbunden. Katwarn wurde im Mai 2014 im Kreis Groß-Gerau eingeführt und hat aktuell mehr als 27.000 Nutzer. Mit Katwarn hat die Bevölkerung die Möglichkeit, sich per E-Mail, über Handy per SMS